

Diskriminierung von Pilgern

Ein Leser eines Magazins beanstandet darin veröffentlichte Cartoons als »eindeutig volksverhetzende und rassistische Darstellungen«. Unter anderem sind mohammedanische Pilger abgebildet, die auf der Reise nach Mekka beim Anblick von Iglus das Gefühl haben, sich verlaufen zu haben. Der für die Veröffentlichung Verantwortliche hält die Beanstandung für eine »ungerechtfertigte Überreaktion eines einzelnen Lesers«. Er bietet jedoch »im Leserbriefteil einer der nächsten Ausgaben« Gelegenheit zur Darstellung und Diskussion der Kritik an. (1986)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er findet zwar die beanstandeten Zeichnungen und den ihnen unterlegten Text nicht sonderlich originell oder witzig, hält sich aber in der Beurteilung von Geschmacks- und Qualitätsfragen für nicht zuständig. Ein Verstoß gegen den Pressekodex - etwa wegen volksverhetzender und rassistischer Darstellung - ist für den Presserat nicht erkennbar. (B 56/86)

Aktenzeichen: B 56/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet